Festlegung für die Unterlagen nach § 8 NABEG im Bundesfachplanungsverfahren für das Vorhaben Nr. 14 BBPlG (Röhrsdorf – Weida - Remptendorf),

Abschnitt 2 (Röhrsdorf - Weida)

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung 5

2. Allgemeine Anforderungen/Festlegungen 5

2.1 Trassenkorridorvorschlag 6

2.2 Alternativen 6

2.3 Grundlegende unterlagenübergreifende Festlegungen zur Methodik 6

3. Festlegungen zur Raumverträglichkeitsstudie (RVS) 7

3.1 Rechtliche Grundlagen und methodische Festlegungen 7

3.2 Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der RVS 8

3.2.1 Datengrundlagen 8

3.2.1.1 Maßgebliche Planungsregionen und Pläne 8

3.2.1.2 Sonstige Erfordernisse der Raumordnung, andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen 8

3.2.2 Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens 9

3.2.3 Differenzierung des Untersuchungsraums 9

3.2.4 Betrachtungsrelevante raumordnerische Kategorien und Unterkategorien 10

3.2.5 Bestandserhebung der Erfordernisse der Raumordnung im Untersuchungsraum 10

3.2.6 Ermittlung des Konfliktpotenzials 10

3.2.7 Konformitätsprüfung 11

3.2.8 Prüfung anderer raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen 11

3.2.9 Vergleich von Trassenkorridoren in der Raumverträglichkeitsstudie 12

4. Umfang und Detaillierungsgrad für die erforderlichen Angaben zur Untersuchung der Umweltaspekte 12

4.1 Strategische Umweltprüfung (SUP) 12

4.1.1 Rechtliche Grundlagen und fachliche Regelwerke 12

4.1.2 Schutzgutübergreifende Festlegungen nach §§ 14f und 14g UVPG 13

4.1.2.1 Abschichtung und methodisches Vorgehen im Rahmen der Umweltprüfung 13

4.1.2.2 Inhalt und wichtigste Ziele der Bundesfachplanung sowie Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen 14

4.1.2.3 Merkmale der Umwelt, Umweltzustand und Umweltprobleme 14

4.1.2.4 Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen 14

4.1.2.5 Entwurf der Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen 15

4.1.2.6 Geplante Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und Ausgleich der voraussichtlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen 15

4.1.3 Schutzgutbezogene Festlegungen gem. den Anforderungen nach §14g UVPG .. 16

4.1.3.1 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit 16

4.1.3.1.1 Untersuchungsraum 16

4.1.3.1.2 Merkmale der Umwelt, Umweltzustand und Umweltprobleme 16

4.1.3.1.3 Besondere schutzgutspezifische Inhalte nach § 14 g UVPG 16

4.1.3.1.4 Datengrundlagen 16

4.1.3.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt 17

4.1.3.2.1 Untersuchungsraum 17

4.1.3.2.2 Merkmale der Umwelt, Umweltzustand und Umweltprobleme 17

4.1.3.2.3 Besondere schutzgutspezifische Inhalte nach § 14 g UVPG 17

4.1.3.2.4 Datengrundlagen 17

4.1.3.3 Boden 18

4.1.3.3.1 Untersuchungsraum 18

4.1.3.3.2 Merkmale der Umwelt, Umweltzustand und Umweltprobleme 18

4.1.3.3.3 Datengrundlagen 19

4.1.3.4 Wasser 19

4.1.3.4.1 Untersuchungsraum 19

4.1.3.4.2 Merkmale der Umwelt, Umweltzustand und Umweltprobleme 19

4.1.3.4.3 Besondere schutzgutspezifische Inhalte nach § 14 g UVPG 19

4.1.3.4.4 Datengrundlagen 19

4.1.3.5 Luft und Klima ... 20
4.1.3.5.1 Untersuchungsraum ... 20
4.1.3.5.2 Merkmale der Umwelt, Umweltzustand und Umweltprobleme ... 20
4.1.3.6 Landschaft ... 20
4.1.3.6.1 Untersuchungsraum ... 20
4.1.3.6.2 Merkmale der Umwelt, Umweltzustand und Umweltprobleme ... 20
4.1.3.6.3 Datengrundlagen ... 21
4.1.3.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter ... 21
4.1.3.7.1 Untersuchungsraum ... 21
4.1.3.7.2 Merkmale der Umwelt, Umweltzustand und Umweltprobleme ... 21
4.1.3.7.3 Besondere schutzgutspezifische Inhalte nach § 14 g UVPG ... 22
4.1.3.7.4 Datengrundlagen ... 22
4.1.3.8 Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern ... 22
4.2 Untersuchungen zur Natura 2000 Verträglichkeit ... 22
4.3 Vorprüfung zum Artenschutz ... 23
4.3.1 Auswahl der in der BFP „prüfrelevanten Arten“ aus der Gesamtheit der planungsrelevanten Arten ... 24
4.3.2 Bestandsermittlung der prüfrelevanten Arten im Untersuchungsraum ... 25
4.3.3 Prognose über den Eintritt der artenschutzrechtlichen Verbote (inkl. CEF) ... 26
4.3.4 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität ... 27
4.3.5 Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ... 27
4.4 Immissionsschutzrechtliche Ersteinschätzung ... 28
5. Angaben zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen ... 28
6. Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich ... 29

1. Vorbemerkung

Für die Unterlagen nach § 8 NABEG müssen folgende Beiträge erstellt und eingereicht werden:

1. Raumverträglichkeitsstudie
2. Umweltbericht im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung
3. Natura 2000 - Untersuchung
4. Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung
5. Immissionsschutzrechtliche Ersteinschätzung
6. Einschätzungen über die Betroffenheit von sonstigen öffentlichen und privaten Belangen
7. Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich

In den nachfolgenden Kapiteln werden die Anforderungen an diese Unterlagen dargelegt. Die dort zitierten Fundstellen beziehen sich auf die entsprechenden Kapitel und Seitenzahlen des Antrags der Vorhabenträgerin nach § 6 NABEG vom 19. Dezember 2016 für den Abschnitt Röhrsdorf – Weida (Antrag).

2. Allgemeine Anforderungen/Festlegungen

Den gutachterlichen Einschätzungen sind die jeweils besten zur Verfügung stehenden Daten zugrunde zu legen. Die Quellenangaben der Fach- und Grundlagendaten sind in einem zentralen Quellenverzeichnis aufzuführen, welches die Bestimmung der Herkunft und der Aktualität der Daten eindeutig zulässt. Bei Vorlage der Nutzungsrechte sind die den Karten zugrundeliegenden originären und verarbeiteten Geodaten im standardisierten Vektordaten-Format zu übermitteln. Die Karten sowie die Unterlagen nach § 8 NABEG sind auch in digitaler Form einzureichen. Das Datum der Erhebung beziehungsweise der Stand der Geodaten muss ersichtlich sein. Verwendete Quellen, Gespräche und Schriftwechsel mit Fachbehörden sowie der Umgang mit diesbezüglich erlangten Hinweisen sind in den Unterlagen nach § 8 NABEG zu dokumentieren.

Soweit Unterlagen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten, sind diese zu kennzeichnen (§ 8 S. 3 NABEG). Darüber hinaus sind die Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten zu beachten (§ 8 S. 4 NABEG).

Den Unterlagen ist außerdem eine Erläuterung beizufügen, auf Grundlage derer Dritte abschätzen können, ob und in welchem Umfang sie von den raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können (§ 8 S. 5 NABEG). Die Darstellung der Unterlagen muss entsprechend ausführlich, allgemeinverständlich und möglichst barrierefrei sein.

2.1 Trassenkorridorvorschlag

Der im Antrag dargestellte Trassenkorridorvorschlag umfasst die Segmente 1, 2, 5, 8, 14, 19, 24, 26, 27, 28 und 30 (siehe Kapitel 3.4.3.2, Seite 312). Diese sind insofern als Gegenstand der Untersuchungen im Rahmen der Erstellung der Unterlagen nach § 8 NABEG zu behandeln.

2.2 Alternativen

Die zu untersuchenden Alternativen umfassen über die Trassenkorridorsegmente des Trassenkorridorvorschlags hinaus die Trassenkorridorsegmente 4, 6, 7, 11, 12, 13, 15, 16, 18, 20, 22, 23 und 25 gemäß Kapitel 3.4.3.2 (Seite 312) des Antrags. Die folgenden Festlegungen beziehen sich auf die Untersuchung des Trassenkorridorvorschlags sowie der genannten Alternativen gleichermaßen und mit gleicher Prüftiefe.

Im Falle einer Abschichtung beziehungsweise des Zurückstellens einer Alternative hat die Vorhabenträgerin die Bundesnetzagentur hiervon unter Mitteilung der maßgeblichen Gründe unverzüglich zu unterrichten und diese nachvollziehbar darzulegen. Dies gilt auch, wenn bei einer der genannten Alternativen von einer vollumfänglichen Prüfung und Darstellung abgesehen werden soll.

2.3 Grundlegende unterlagenübergreifende Festlegungen zur Methodik

Die Vorhabenträgerin kann nach Rücksprache bei ihren Untersuchungen freiwillig über die vorliegenden inhaltlichen Festlegungen hinausgehen. Abweichungen von den räumlichen Festlegungen bedürfen in jedem Fall einer umgehenden Unterrichtung der Bundesnetzagentur.

Für die durchzuführende Abgrenzung der unter Ziffer 1 des vorliegenden Untersuchungsrahmens genannten Inhalte ist die im Kapitel 4.1.1 (Seite 317) des Antrags dargelegte Vorgehensweise anzuwenden.

Entsprechend der Darstellung in Kapitel 4.1.2 (Seite 317) des Antrags stellt grundsätzlich der Trassenkorridor den Untersuchungsgegenstand dar. Soweit die in den nachfolgenden Ziffern festgelegten Untersuchungsräume über den Trassenkorridor hinausreichen sind auch diese zu untersuchen.

Annahmen zu technischen Ausführungen bzw. der Bauphase haben nur insoweit zu erfolgen, als dies im vorliegenden Verfahrensstadium für die Betrachtung der Zulassungsfähigkeit, die Ermittlung der Raumverträglichkeit, der Umweltverträglichkeit und den Vergleich der Trassenkorridore untereinander geboten ist. Der Vergleich der Trassenkorridoralternativen hat auf Basis dieser getroffenen Annahmen zu technischen Ausführungen zu erfolgen. Dabei ist

auch die vollständige oder teilweise Entlastung durch den Rückbau in angemessener Form in Rechnung zu stellen.

Werden Querungsoptionen oder gemäß den Ausführungen in Kapitel 4.1.2 des Antrags die potenzielle Trassenachse z.B. zur Bewertung von Riegeln und Engstellen als methodisches Hilfsmittel herangezogen, so sind bei der Raumverträglichkeitsstudie, den Unterlagen zur Prüfung der Umweltbelange sowie den Unterlagen zur Prüfung der sonstigen öffentlichen und privaten Belange jeweils dieselben Querungsoptionen bzw. dieselbe potenzielle Trassenachse zu verwenden. Die Erwägungen und Kriterien für die Herleitung der Querungsoptionen bzw. der potenziellen Trassenachse sind dann zu erläutern.

Im Übrigen sind die weiteren in Kapitel 4.1.2 des Antrags dargelegten methodischen Vorgehensweisen anzuwenden, sofern im Folgenden nichts anderes festgelegt wird. Bei der Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ist darzulegen, inwieweit die offensichtlich nicht für eine Trassierung zur Verfügung stehenden Bereiche gesondert betrachtet werden.

Konkretisierend zum Antrag sind insbesondere auch die Bereiche mit eingeschränkter Planungsfreiheit (insbesondere Querriegel und Engstellen) darzulegen und in den Alternativenvergleich mit einzustellen, in denen voraussichtlich nur eine oder nur wenige Trassierungen möglich sind.

Des Weiteren sind die Flächen im Trassenkorridor darzustellen, in denen sich eine spätere Trassierung nach der Gesamtbewertung als voraussichtlich unverträglich mit den untersuchten Belangen erweist.

3. Festlegungen zur Raumverträglichkeitsstudie (RVS)

3.1 Rechtliche Grundlagen und methodische Festlegungen

Für die Prüfung der Raumverträglichkeit sind die in Kapitel 4.2.1 (Seite 320 ff.) des Antrags dargelegten rechtlichen Grundlagen und die darauf basierenden Pläne und Programme heranzuziehen. Die in Kapitel 4.2.4 (Seite 326 ff.) des Antrags vorgeschlagene Methode der RVS ist vorbehaltlich der in den folgenden Kapiteln dargelegten Anpassungen grundsätzlich anzuwenden.

Sollte sich im Verlauf der Erarbeitung der Raumverträglichkeitsstudie abzeichnen, dass in einem Konflikt mit einem Ziel der Raumordnung möglicherweise keine Konformität festgestellt werden kann, so ist die Behörde darüber unverzüglich zu unterrichten, wenn es sich hierbei um einen Querriegel oder eine Engstelle handelt.

3.2 Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der RVS

Für eine sachgerechte und transparente Gesamtbeurteilung ist eine abschließende Auseinandersetzung mit den Erfordernissen der Raumordnung durchzuführen.

3.2.1 Datengrundlagen

Es ist insbesondere bei der Verwendung digitaler Daten sicherzustellen, dass die in Kapitel 4.2.1.1 des Antrags benannten Planwerke in der aktuell gültigen Fassung hinzugezogen werden.

Datenlücken, die bei Stellung des Antrags gemäß § 6 NABEG bestanden, sind für die ergänzenden Unterlagen nach § 8 NABEG zu schließen. Dies betrifft insbesondere die Vorranggebiete landwirtschaftliche Bodennutzung des Regionalplans Ostthüringen sowie einzelne Vorranggebiete Windenergie aus dem Entwurf des Regionalplans Ostthüringen, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung.

Grundsätzlich umfasst der Katalog der Datengrundlagen die im Antrag in Kapitel 4.2.3 (Tabelle 29) dargestellten Plan- und Kartenwerke. Bei der Auswertung sind auch die den jeweiligen Erfordernissen zugrundeliegenden sonstigen Planwerke oder Konzepte zu betrachten.

3.2.1.1 Maßgebliche Planungsregionen und Pläne

Die im Antrag in Kapitel 4.2.1.1 (Tabelle 26 und Tabelle 27) aufgeführten Pläne sind der RVS zu Grunde zu legen und in der jeweils gültigen Fassung inklusive deren Änderungen, Fortschreibungen und ergänzender sachlicher und räumlicher Teilpläne zu betrachten.

3.2.1.2 Sonstige Erfordernisse der Raumordnung, andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen

Die nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG benannten sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Planung zu berücksichtigen. Zu diesen sonstigen Erfordernissen zählen die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung, sofern diese als hinreichend verfestigte Planung anzusehen sind. Dies ist in der Regel der Fall, wenn eine erste Offenlage der Planungen erfolgt ist.

Die Regionalpläne der Region Chemnitz (Entwurf) und der Regionalplan Ostthüringen (Änderungsverfahren zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) sind somit in ihrer aktuellen Entwurfsfassung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen und die darin ausgewiesenen Ziele sind wie Grundsätze der Raumordnung zu behandeln. Sollte der Regionalplan der Region Chemnitz bzw. der sachliche Teilbereich des Regionalplans Ostthüringen bis zur Einreichung der Unterlagen nach § 8 NABEG bereits rechtliche

Wirksamkeit erlangt haben, sind die dort enthaltenen Ziele der Raumordnung durch die Vorhabenträgerin bei der Erstellung der Unterlagen nach § 8 NABEG entsprechend zu beachten sowie die Grundsätze zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sind die Ergebnisse landesplanerischer Verfahren wie z.B. Raumordnungsverfahren oder landesplanerische Stellungnahmen in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Behörden zu berücksichtigen, soweit sie für den Verlauf eines Trassenkorridors relevant sein können. In diesem Zusammenhang sind insbesondere das Verfahren zur B92 Ortsumgehung Wolfsgefährt (Lkr. Greiz, TH) sowie bei entsprechender Planreife die B175 Ortsumgehung Waldenburg (2. Bauabschnitt) und die Norderweiterung (Stufe 4) des Chemnitzer Modells (Stadt Chemnitz, SN) zu betrachten.

Die Untersuchung anderer raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen, die für den Verlauf eines Trassenkorridors relevant sein können, hat ebenfalls in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Behörden innerhalb der RVS zu erfolgen.

3.2.2 Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens sind von der Vorhabenträgerin zu identifizieren und zu benennen. Dies betrifft insbesondere die Auswirkungen, die Beeinträchtigungen der Funktionalität und/oder Nutzung von Raumordnungsgebieten sowie Konflikte mit textlichen Festlegungen oder mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen erwarten lassen. Die Auswirkungen des Vorhabens können wie im Vorschlag des Untersuchungsrahmens für die RVS in Ausbauklassen eingestuft werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass über die Klassifizierung hinausgehend keine weitere Gewichtung von (gleichartigen) Bündelungskonstellationen erfolgt sowie durch die schematische Vorgehensweise bedingte Ergebnisse in der Konformitätsprüfung (Arbeitsschritt 6) überprüft werden.

3.2.3 Differenzierung des Untersuchungsraums

Der Untersuchungsraum für die RVS umfasst grundsätzlich den Bereich des Trassenkorridors zuzüglich beidseitig 100m, um Schwierigkeiten bei der Erfassung zu betrachtender Erfordernisse der Raumordnung aufgrund der regionalplanerischen Unschärfe zu begegnen. Insbesondere bei den folgenden Festlegungen ist eine weitere, einzelfallbezogene Aufweitung des Untersuchungsraums über den Trassenkorridor hinaus zu prüfen:

1. Tourismusschwerpunkte (Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge Kap. 9.4; Entwurf Regionalplan der Region Chemnitz Kap. 1.8),

2. Regional bedeutsame landschaftsbildprägende Erhebungen (Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge Z. 3.2.2; Entwurf Regionalplan der Region Chemnitz Z 2.1.2.3), u. a. Rabensteiner Höhenzug mit bildbedeutsamem Umfeld,
3. Regional bedeutsamer Tourismusort (Ziel Regionalplan Ostthüringen),
4. Regional bedeutsamer Flugplatz (Ziel Regionalplan Ostthüringen),
5. Vorranggebiete Siedlungszäsuren, insbesondere Schutz der Naherholungsfunktion (Regionalplan Ostthüringen),
6. Vorranggebiete Freiraumsicherung, insbesondere Zielstellungen KI und K (Regionalplan Ostthüringen),
7. Kulturerbestandort von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung (LEP Thüringen 1.2.3 Z)
    - Nr. 33 Weida (Osterburg).

3.2.4 Betrachtungsrelevante raumordnerische Kategorien und Unterkategorien

Ausgehend von den Darlegungen in Kapitel 4.2.4.1 (Seite 327 ff.) des Antrags ist zu begründen, wenn innerhalb des Untersuchungsraums vorliegende Erfordernisse der Raumordnung von der Betrachtung im Rahmen der RVS ausgeschlossen werden sollen.

3.2.5 Bestandserhebung der Erfordernisse der Raumordnung im Untersuchungsraum

Es müssen alle als relevant angesehenen Erfordernisse der Raumordnung im Untersuchungsraum, also auch textliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung sowie sonstige Erfordernisse aus den oben genannten Plänen und Programmen ermittelt werden.

3.2.6 Ermittlung des Konfliktpotenzials

Die Herleitung des Konfliktpotenzials ist gemäß Kapitel 4.2.4.5 (Seite 331 ff.) des Antrags für alle betrachtungsrelevanten Erfordernisse der Raumordnung durchzuführen, inklusive der zeichnerisch oder räumlich konkretisierten sonstigen Erfordernisse der Raumordnung. Dabei ist zwischen Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung klar zu differenzieren.

Sofern die Vorhabenträgerin das allgemeine Restriktionsniveau gemäß Kapitel 4.2.4.3 (Seite 329 ff.) des Antrags in ihren Unterlagen nach § 8 NABEG vorsieht, ist dieses tabellarisch zu dokumentieren. Für Ziele und Grundsätze innerhalb der Kategorien und Unterkategorien der Raumordnung ist auf Basis der in Kapitel 4.2.1.1 des Antrags sowie ergänzend für die in Ziffer 3.2.1.1 des vorliegenden Untersuchungsrahmens genannten Pläne und Programme eine Einschätzung des Restriktionsniveaus vorzunehmen.

Für die Herleitung des spezifischen Restriktionsniveaus gelten die o.g. Anforderungen zum allgemeinen Restriktionsniveau ebenso. Bei der Bestimmung des spezifischen Restriktionsniveaus sind insbesondere die textlich formulierten Handlungs- und Unterlassungspflichten heranzuziehen sowie Begründungen (z.B. durch den Plangeber zugrunde gelegte Gutachten und Fachbeiträge) und Ausnahmeregelungen zu betrachten. Es ist darauf zu achten, dass bei Zielen der Raumordnung für das Restriktionsniveau keine unterschiedliche Klassifizierung geplanter gegenüber jeweils bestehender Raumnutzung vorgenommen werden darf. Mögliche technische Maßnahmen zur Lösung konfligierender Bestandssituationen können im Einzelfall in der Konformitätsprüfung berücksichtigt werden (vgl. Ziffer 3.2.7 des Untersuchungsrahmens).

Im Zuge der Ermittlung des Konfliktpotenzials gemäß Tabelle 30 (Seite 334) des Antrags ist im Falle einer noch bestehenden Unklarheit über die Ausbauklasse diejenige Klasse zu wählen, die von den grundsätzlich in Frage kommenden Ausbauformen die größten potenziellen Auswirkungen erwarten lässt („Worst-Case-Betrachtung“).

3.2.7 Konformitätsprüfung

Bei der Bearbeitung der Konformitätsprüfung gemäß Kapitel 4.2.4.6 (Seite 334 f.) darf eine Änderung der Bewertung der Konformität gegenüber dem ermittelten Konfliktpotenzial nur vorgenommen werden, wenn beispielsweise eindeutig belegbar die Lage des Trassenkorridors (z.B. randlich) zu einer Konfliktminderung beitragen kann bzw. konfliktmindernde technische Maßnahmen vorliegen. Diese sind detailliert zu beschreiben und dürfen nicht pauschaliert in die Bewertung einfließen. Sie dürfen zudem nicht bereits im Zuge der Ermittlung des Konfliktpotenzials (vgl. Ziffer 3.2.6 des vorliegenden Untersuchungsrahmens) einbezogen worden sein. Bei teilweiser Lage eines Trassenkorridors in einem Erfordernis der Raumordnung oder einer randlichen Lage eines Trassenkorridors zu einem Erfordernis der Raumordnung ist bei der Konformitätsbetrachtung der Gesamtzusammenhang des betroffenen Gebiets (bzw. der betroffenen Festlegung) zu berücksichtigen.

3.2.8 Prüfung anderer raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen

Beim Vorgehen gemäß Kapitel 4.2.4.7 (Seite 335) des Antrags sind bei den jeweils zuständigen Behörden Auskünfte über raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen im Untersuchungsraum einzuholen, um die Erforderlichkeit einer Prüfung der Vereinbarkeit konkurrierender Planungen abzustimmen.

3.2.9 Vergleich von Trassenkorridoren in der Raumverträglichkeitsstudie

Die in Kapitel 4.2.4.8 (Seite 336) des Antrags dargelegte Vergleichssystematik ist anzuwenden. In die Betrachtung sind die Ergebnisse der Prüfung der Vereinbarkeit mit anderen Planungen und Maßnahmen und den sonstigen Belangen einzubeziehen. Für alle betrachteten Trassenkorridore sind die ermittelten maßgeblichen raumordnerischen Konflikte explizit zu benennen. Im Vergleich ist es auch möglich, positive gesamträumliche Planaussagen an anderer Stelle (z.B. Rückbau der Bestandsleitung) in die verbal-argumentative Darlegung einzubringen (vgl. Ziffer 2.3 des Untersuchungsrahmens).

Das Ergebnis des Vergleichs der Trassenkorridore im Rahmen der RVS ist in die in Ziffer 6 des vorliegenden Untersuchungsrahmens dargestellte Gesamtbetrachtung und den Alternativenvergleich einzubeziehen.

4. Umfang und Detaillierungsgrad für die erforderlichen Angaben zur Untersuchung der Umweltaspekte

4.1 Strategische Umweltprüfung (SUP)

4.1.1 Rechtliche Grundlagen und fachliche Regelwerke

Auf Basis der in Kapitel 4.1 und 4.3 (Seiten 316 f. und 338 ff.) des Antrags enthaltenen Ausführungen sind mindestens die in Tabelle 6 (Seiten 159 ff.) des Antrags aufgelisteten rechtlichen Grundlagen – soweit diese hier einschlägig sind – als Ziele des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Die Vorhabenträgerin hat hierzu im Einzelnen und über die Ausführungen im Kapitel 4.1.2 (Seite 316 f.) hinausgehend darzustellen, auf welche Art und Weise dies erfolgen soll. Der hinsichtlich des Schutzguts Mensch in Kapitel 4.3.1.4 (Tabelle 37, Seite 351) des Antrags enthaltene Ansatz zur Operationalisierung ist bei allen Schutzgütern entsprechend anzuwenden. Dabei sind für Belange des zwingenden Rechts (z. B. Einhaltung von Grenzwerten) getrennte Kriterien für die Betrachtung der Zulässigkeit einerseits und die Ermittlung der Erheblichkeit andererseits abzuleiten. Falls feste operationalisierbare Erheblichkeitsschwellen nicht quantitativ ableitbar sind, hat die Darstellung der Erheblichkeit einzelfallbezogen in verbal-argumentativer Weise zu erfolgen. Dabei sind die jeweils verwendeten fachlichen Standards zu benennen.

Auf Basis der zu Beginn des Kapitels 4 (Seite 316) des Antrags aufgeführten Auflistung sind alle dem Umweltbericht zugrunde zu legenden fachlichen Regelwerke sowie deren Operationalisierung nachvollziehbar begründet darzustellen. Die Terminologie des Umweltberichts hat sich an der Terminologie des UVPG zu orientieren.

4.1.2 Schutzgutübergreifende Festlegungen nach §§ 14f und 14g UVPG

4.1.2.1 Abschichtung und methodisches Vorgehen im Rahmen der Umweltprüfung

Die vorgenommene Abschichtung (Umfang und Detaillierungsgrad) ist je Schutzgut darzustellen und zu begründen. Dabei ist darzulegen, ob die Belange auf der jeweiligen Planungsstufe optimal geprüft werden können und ob sich die Konflikte in dieser Ebene sachgerecht bewältigen lassen.

Für die in Kapitel 4.3.1.3 (Tabelle 36, Seiten 346 ff.) des Antrags mit „n“ gekennzeichneten potenziellen Umweltauswirkungen sind, anders als in Kapitel 4.3.1.3 (Tabelle 36, Seite 346) des Antrags dargestellt, gleichfalls die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf Basis der Merkmale der Umwelt zumindest halbquantitativ bzw. qualitativ zu beschreiben und zu bewerten, soweit Umweltziele durch die potentiellen Umweltauswirkungen betroffen sein könnten.

Ergänzend zu den Ausführungen in Kap. 4.3.1.2 (Seiten 342) des Antrags zum Detaillierungsgrad der Untersuchung in besonderen Einzelfällen (z. B. in Engstellen) sind nicht nur die Zulässigkeit eines späteren möglichen Trassenverlaufs, sondern auch die Umweltauswirkungen und deren voraussichtliche Erheblichkeit zu betrachten.

Für die Quantifizierung von Umweltauswirkungen sind gegebenenfalls technische Annahmen zu treffen und entsprechend darzustellen (vgl. Ziffer 2.3 des vorliegenden Untersuchungsrahmens). Dies ist insbesondere dann erforderlich, wenn hierdurch die Zulässigkeit erreicht oder die Erheblichkeit von Umweltauswirkungen vermieden wird. Dies betrifft auch den Rückbau der Bestandsleitung, sofern ein enger räumlicher und zeitlicher Zusammenhang zum Ersatzneubau gegeben ist.

In die Ermittlung der Umweltauswirkungen sind auch Provisorien einzubeziehen, soweit aus dem Provisorium selbst oder in Summe mit der Bestandsleitung und dem Ersatzneubau voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen entstehen können.

Für die im GIS nicht flächenhaft darstellbaren Merkmale der Umwelt ist die in Kapitel 4.3.1.4 (Seite 350) des Antrags gewählte Methodik zur Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen mit den notwendigen Modifizierungen ebenfalls anzuwenden.

Die potenzielle Trassenachse bzw. Querungsoptionen sind zumindest dort anzugeben, wo es zur Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erforderlich ist, also beispielsweise in Engstellen, bei der Querung von Riegeln oder bei Annahmen zur Minderung voraussichtlicher Umweltauswirkungen durch parallelen oder achsgleichen Ersatzneubau.

4.1.2.2 Inhalt und wichtigste Ziele der Bundesfachplanung sowie Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen

Auf Basis der in Kapitel 4.3.1.1 (Seiten 338 ff.) des Antrags enthaltenen Ausführungen hat der Umweltbericht auf alle räumlich und sachlich relevanten Pläne und Programme einzugehen und ihren Bezug zum Vorhaben zu untersuchen. Dies betrifft insbesondere Vorbelastungen und besondere Empfindlichkeiten, die aus anderen Plänen und Programmen resultieren.

4.1.2.3 Merkmale der Umwelt, Umweltzustand und Umweltprobleme

In Konkretisierung zu den gemäß Kapitel 4.3.1.5 (Seiten 355 ff.) des Antrags zu berücksichtigenden Sachverhalten sind die Merkmale der Umwelt, der derzeitige Umweltzustand einschließlich dessen voraussichtlicher Entwicklung sowie die bedeutsamen Umweltprobleme darzulegen.

Für die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands ist ergänzend zu Kapitel 4.3.1.1 Nr. 3 (Seite 340) des Antrags zu berücksichtigen, dass als Prognosehorizont für die voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans das geplante Datum der Errichtung des Vorhabens zugrunde zu legen ist. Weiterhin sind hier verfestigte Planungen unabhängig von der Planungsebene zu berücksichtigen, sofern sie in räumlichem und sachlichem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen.

Bei der Erfassung der relevanten Vorbelastungen sind ergänzend zu Kapitel 4.3.1.1 Nr. 3 (Seite 340) des Antrags auch Vorbelastungen aus der konkreten Flächennutzung, z.B. auch die beiden Umspannwerke und das Großtanklager Hartmannsdorf, zu berücksichtigen.

4.1.2.4 Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen

Der Prüfungsmaßstab der Erheblichkeit ist nachvollziehbar aus den anwendbaren rechtlichen Grundlagen und fachlichen Regelwerken (vgl. Ziffer 4.1.1 des vorliegenden Untersuchungsrahmens) abzuleiten. Dabei ist jede potenzielle Umweltauswirkung in den Umweltbericht aufzunehmen und insbesondere die Nichterheblichkeit der voraussichtlichen Umweltauswirkungen jeweils zumindest kurz zu begründen.

Die Herleitung der Bedeutung der konkreten Schutzgutausprägung ist jeweils nachvollziehbar darzustellen. Dabei ist die Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben aus den Wirkfaktoren und den jeweiligen raumkonkreten Ausprägungen des Gebietes bzw. von Gebietsteilen herzuleiten.

Ergänzend zu den Ausführungen in Kapitel 4.3.1.4 (Seite 354) des Antrags ist die Zuordnung zu der in Abbildung 55 beispielhaft aufgeführten Ermittlung des Konfliktpotenzials zu begründen und zur späteren Begründung der Nichterheblichkeit auch für die Bedeutungsklassen „mittel“ eine Einzelfallbetrachtung unter Berücksichtigung der konkreten Situation durchzuführen. Die

Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen hat für jede Fläche bzw. die nicht im GIS darstellbaren Sachverhalte einzeln zu erfolgen.

Die in Kapitel 4.3.1.4, Abbildung 55 (Seite 354) des Antrags dargestellte pauschale Ermittlung des Konfliktpotenzials ist um eine raum- und wirkungskonkrete Betrachtung zu ergänzen, ob und in welchem Umfang die Bündelung mindernd oder verstärkend wirkt.

Insbesondere um Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den voraussichtlichen Umweltauswirkungen betroffen werden können, müssen die Umweltauswirkungen angemessen kartografisch dargestellt sowie textlich und tabellarisch hinreichend konkret erläutert werden.

4.1.2.5 Entwurf der Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen

Über das von der Vorhabenträgerin im Kapitel 4.3.1.4 (Seiten 349 ff.) des Antrags dargestellte methodische Vorgehen zur Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen hinaus muss aus der Bewertung erkennbar hervorgehen, welche Umweltziele durch die schutzgutbezogenen Auswirkungen betroffen sind und inwieweit sie deren Verwirklichung entgegenstehen oder sie beeinträchtigen.

4.1.2.6 Geplante Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und Ausgleich der voraussichtlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Die Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich voraussichtlich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen sind wie folgt getrennt darzustellen:

1. Maßnahmen, die projektimmanent für die Zulässigkeit erforderlich sind,
2. Maßnahmen , die angenommen werden, um voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu vermeiden bzw. deren Erheblichkeit zu mindern.

Dabei sind mindestens die in Anlage A 3.1 des Antrags dargestellten und mit „V“ bezeichneten projektimmanenten Maßnahmen sowie der Rückbau der Bestandsleitung (vgl. hierzu auch Ziffer 2.3) diesen Kategorien zuzuordnen. Es ist zu beachten, dass die Maßnahmen und insbesondere der Rückbau nicht pauschal als Verhinderungs- und Verringerungsmaßnahme angenommen werden können, da sie je nach Örtlichkeit nicht wirksam sind oder ihrerseits erhebliche Umweltauswirkungen nach sich ziehen können.

Bei der Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen sind alle in Betracht kommenden Verhinderungs- und Verringerungsmaßnahmen mit konkretem Vorhaben- und Raumbezug angemessen in die Untersuchung einzubeziehen und zu beschreiben. Dies beinhaltet eine Darlegung der einzelfallspezifischen Umsetzbarkeit sowie eine Wirkungsprognose der jeweiligen Verhinderungs- und Verringerungsmaßnahme.

4.1.3 Schutzgutbezogene Festlegungen gem. den Anforderungen nach §14g UVPG

4.1.3.1 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Im Hinblick auf die Abgrenzung gegenüber anderen Schutzgütern ist die siedlungsnahe Erholung unter dem Schutzgut Mensch und die landschaftsgebundene Erholung unter dem Schutzgut Landschaft zu betrachten. Eventuelle wirtschaftliche Belange (Auswirkungen des Vorhabens auf die menschliche Nutzung von Sachgütern) sind unter dem Schutzgut Kultur- und Sachgüter bzw. unter sonstigen öffentlichen und privaten Belangen (Ziffer 5 des vorliegenden Untersuchungsrahmens) zu betrachten.

4.1.3.1.1 Untersuchungsraum

Die im Kapitel 4.3.1.5 (Seite 357) des Antrags genannten Untersuchungsräume sind der Ermittlung der Umweltauswirkungen zugrunde zu legen.

4.1.3.1.2 Merkmale der Umwelt, Umweltzustand und Umweltprobleme

Die Merkmale der Umwelt sowie relevante Umweltprobleme sind nach Maßgabe der Ziffer 4.1.2.5 des vorliegenden Untersuchungsrahmens sowie auf Basis der im Kapitel 4.3.1.4 (Seite 351) und im Kapitel 4.3.1.5 (Seiten 358 ff.) des Antrags enthaltenen Ausführungen darzustellen. Riegel und Engstellen sind, abweichend von den im Antrag genannten Maßstäben auf Seite 355 in einem angemessenen detailreichen größeren Maßstab zu betrachten und darzustellen,, sofern in den betrachteten Querungsoptionen eine Annäherung des zukünftigen Schutzstreifens an Gebäude oder Gebäudeteile von weniger als 20 m erfolgt. Hierdurch muss ermöglicht werden, dass Immissionsorte und Gebäudeteile erkennbar sind.

4.1.3.1.3 Besondere schutzgutspezifische Inhalte nach § 14 g UVPG

Ergänzend zu den im Kapitel 4.3.1.4 (Tabelle 37, Seite 350) des Antrags enthaltenen Ausführungen ist darzustellen, inwiefern erhebliche Umweltauswirkungen unterhalb der Grenzwerte bzw. Immissionsrichtwerte außerhalb der Kriterien K2 und K3 voraussichtlich vorliegen.

4.1.3.1.4 Datengrundlagen

Die für die Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen erforderlichen Daten sind nach Maßgabe der Ziffer 4.1.2.2 des vorliegenden Untersuchungsrahmens sowie entsprechend den im Kapitel 4.3.1.5 (Seite 355) des Antrags enthaltenen Ausführungen darzustellen.

Ergänzend zu den im Kapitel 4.3.1.5 (Seite 355) des Antrags dargestellten Datengrundlagen ist in den Riegeln und Engstellen mit Siedlungsbezug die Lage und Zweckbestimmung von

Immissionsorten durch Begehungen vor Ort zu erfassen und zu dokumentieren. Dabei sind auch die Daten und Ergebnisse der immissionsschutzrechtlichen Ersteinschätzung (Ziffer 4.4 des vorliegenden Untersuchungsrahmens) zu berücksichtigen.

In Riegeln und Engstellen mit Siedlungsbezug können bei den betrachteten Querungsoptionen maßgebliche Immissionsorte vorliegen. In diesen Fällen sind weitere Daten einzuholen, um die Zweckbestimmung der Immissionsorte und Gebäude (-teile) in Bezug auf die 26. BImSchV und die bauliche Nutzung nach § 1 Abs. 2 BauNVO in Bezug auf die TA Lärm darzustellen. Gleiches gilt bei Kleingärten und der Überspannung von Gebäuden. In Bereichen von geplanten Gebäudeüberspannungen und der damit verbundenen Anforderung, in bestehender Trasse zu bleiben, sind zusätzlich aktuelle Daten der Leitungsträger (z.B. der Fernwasserversorgung) einzuholen.

4.1.3.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

4.1.3.2.1 Untersuchungsraum

Die in Kapitel 4.3.1.5 (Tabelle 38, Seiten 357 f.) des Antrags genannten Untersuchungsräume für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind der Ermittlung der Umweltauswirkungen zugrunde zu legen.

Ergänzend ist in Waldgebieten zu prüfen, inwieweit sich bei Schneisenaufhieb Sturmwürfe und –brüche, Befall durch forstliche Schadinsekten oder Sonnenbrand auf benachbarte Flächen auswirken. Soweit dies der Fall ist, sind diese Effekte im Trassenkorridor und in einem Bereich von 100m um die potentiellen Bündelungsoptionen darzustellen.

4.1.3.2.2 Merkmale der Umwelt, Umweltzustand und Umweltprobleme

Die Merkmale der Umwelt sowie relevante Umweltprobleme sind nach Maßgabe der Ziffer 4.1.2.5 des vorliegenden Untersuchungsrahmens sowie auf Basis der im Kapitel 4.3.1.4 (Seite 351) und im Kapitel 4.3.1.5 (Seiten 358 ff.) des Antrags enthaltenen Ausführungen darzustellen.

4.1.3.2.3 Besondere schutzgutspezifische Inhalte nach § 14 g UVPG

Zur Ermittlung der spezifischen Empfindlichkeit sind die jeweiligen Schutzgebietsausweisungen hinsichtlich ihrer Schutzziele sowie ihrer spezifischen Ge- und Verbote auszuwerten.

4.1.3.2.4 Datengrundlagen

Es sind die Ergebnisse aus der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung sowie aus der Natura 2000-Betrachtung zu berücksichtigen.

Die Daten zur Realnutzung gemäß Kapitel 4.3.1.5 (Seite 359 ff.) des Antrags sind zur Differenzierung der empfindlichen Bereiche der im genannten Kapitel aufgeführten Schutzgebiete auszuwerten. Hierbei ist die „Kartieranleitung – Aktualisierung der Biotopkartierung Sachsen (15.08.2010)“ zu beachten.

Für betroffene Waldbereiche ist eine aktuelle Waldbiotopkartierung über Thüringenforst und den Staatsbetrieb Sachsenforst abzufragen. Sollte diese nicht vorliegen sind naturschutzfachlich bedeutsame Wälder gutachterlich herauszuarbeiten. Zusätzlich sind für Wälder die besonderen Waldfunktionen wie Klimaschutzfunktion, Landschaftsbild prägender Wald, Erholungsfunktion, Anlagenschutzfunktion und Wasserschutzfunktion abzufragen.

Bei der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) sind Daten aus dem Dateninformationsprogramm LINFOS zu Schutzgebieten, Flora und Fauna abzufragen.

Zu den auf Seite 356 des Antrags dargestellten Kartierungen wird auf die Anmerkungen in Ziffer 4.3.2 des vorliegenden Untersuchungsrahmens verwiesen.

4.1.3.3 Boden

4.1.3.3.1 Untersuchungsraum

Die in Kapitel 4.3.1.5 (Tabelle 38, Seite 358) des Antrags genannten Untersuchungsräume für das Schutzgut Boden sind der Ermittlung der Umweltauswirkungen zugrunde zu legen.

4.1.3.3.2 Merkmale der Umwelt, Umweltzustand und Umweltprobleme

Die Merkmale der Umwelt sowie relevante Umweltprobleme sind nach Maßgabe der Ziffer 4.1.2.5 des vorliegenden Untersuchungsrahmens sowie auf Basis der im Kapitel 4.3.1.4 (Seite 351) und im Kapitel 4.3.1.5 (Seiten 358 ff.) des Antrags enthaltenen Ausführungen darzustellen. Die Wirkgrößen gemäß Kapitel 4.3.1.3 (Seite 346) des Antrags sind - soweit quantitativ nicht darstellbar - qualitativ zu beschreiben und in ihren wahrscheinlichen räumlichen Reichweiten darzustellen. Speziell für verdichtungsempfindliche und erosionsempfindliche Böden sind qualitative Aussagen zu möglichen Beeinträchtigungen erforderlich.

Im Rahmen der Untersuchung des Schutzguts Boden haben auch ebenengerecht zumindest überschlägig Angaben zur Flächeninanspruchnahme zu erfolgen. Hierbei ist zwischen temporärer und dauerhafter Flächeninanspruchnahme zu unterscheiden. Die weiteren Maßnahmen zum Bodenschutz (z.B. Rückbau, bodenkundliche Baubegleitung) sind konkret zu benennen.

4.1.3.3.3 Datengrundlagen

Im Zusammenhang mit der Vermeidung von schädlichen Bodenveränderungen sind zusätzlich Altlastenflächen aus Bestandsdaten darzustellen. Zur Erfassung, Analyse und Bewertung sind skalierbare Kriterien für die Empfindlichkeit (z.B. Verdichtungsempfindlichkeit, Erosionsempfindlichkeit) und für die Schutzwürdigkeit (z.B. Bodenfunktionen) heranzuziehen.

4.1.3.4 Wasser

4.1.3.4.1 Untersuchungsraum

Die in Kapitel 4.3.1.5 (Tabelle 38, Seite 357) des Antrags genannten Untersuchungsräume sind der Ermittlung der Umweltauswirkungen zugrunde zu legen. Der Untersuchungsraum ist in Einzelfällen auszudehnen. Dies ist insbesondere dann erforderlich, wenn innerhalb des Untersuchungsraums voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen prognostiziert werden und sich diese aufgrund der Fließverhältnisse auch auf Bereiche außerhalb des Untersuchungsraums ausdehnen können. Gleiches gilt, wenn an den Trassenkorridor Schutzgutausprägungen mit besonders hoher Empfindlichkeit angrenzen (z.B. Gebiete nach Anlage 2 Nummer 2.3 UVPG.)

4.1.3.4.2 Merkmale der Umwelt, Umweltzustand und Umweltprobleme

Die Merkmale der Umwelt sowie relevante Umweltprobleme sind nach Ziffer 4.1.2.5 des vorliegenden Untersuchungsrahmens sowie auf Basis der im Kapitel 4.3.1.4 (Seite 349 ff.) und im Kapitel 4.3.1.5 (Seiten 358 ff.) des Antrags enthaltenen Ausführungen darzustellen. Ergänzend ist zu prüfen, inwiefern Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 WHG, Projekte des Landesprogramms Hochwasserschutz und Gewässerentwicklung oder Gebiete, in denen Umweltqualitätsnormen der EU überschritten sind, vorliegen.

4.1.3.4.3 Besondere schutzgutspezifische Inhalte nach § 14 g UVPG

Sind Gebiete mit wasserrechtlichen Einschränkungen betroffen, bei denen die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen nur im Ausnahmefall zulässig ist, sind diese einzeln aufzulisten und eine Prognose über die Zulässigkeit zu erstellen. Die entsprechenden Ergebnisse sind bei der Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu berücksichtigen.

4.1.3.4.4 Datengrundlagen

Die für die Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen erforderlichen Daten sind nach Maßgabe der Ziffer 4.1.2.2 des vorliegenden Untersuchungsrahmens sowie der in Kapitel 4.3.1.5 (Seite 362 f.) des Antrags enthaltenen Ausführungen darzustellen. Ergänzend dazu sind:

1. Daten für die gemäß Seite 362 f. des Antrags zu berücksichtigenden Sachverhalte bei den zuständigen Wasserbehörden abzufragen und
2. das Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz 2016 bis 2021 und
3. das Thüringer Landesprogramm Hochwasserschutz 2016 bis 2021 und
4. die Daten des TLUG zur Lage der landeseigenen Deiche und
5. Hochwasserrisiko- und Gefahrenkarten sowie
6. die vorliegenden Umweltberichte der räumlich und sachlich betroffenen Pläne und Programme

zu beschaffen und auszuwerten.

4.1.3.5 Luft und Klima

4.1.3.5.1 Untersuchungsraum

Die in Kapitel 4.3.1.5 (Tabelle 38, Seite 358) des Antrags genannten Untersuchungsräume sind der Ermittlung der Umweltauswirkungen zugrunde zu legen.

4.1.3.5.2 Merkmale der Umwelt, Umweltzustand und Umweltprobleme

Die Merkmale der Umwelt sowie relevante Umweltprobleme sind nach Maßgabe der Ziffer 4.1.2.5 des vorliegenden Untersuchungsrahmens sowie auf Basis der im Kapitel 4.3.1.4 (Seite 351) und im Kapitel 4.3.1.5 (Seiten 358 ff.) des Antrags enthaltenen Ausführungen darzustellen. Die lokalklimatischen Veränderungen im Bereich von Waldquerungen sind in ihren Grundzügen zu betrachten.

4.1.3.6 Landschaft

4.1.3.6.1 Untersuchungsraum

Die in Kapitel 4.3.1.5 (Tabelle 38, Seite 357) des Antrags genannten Untersuchungsräume sind der Ermittlung der Umweltauswirkungen zugrunde zu legen.

4.1.3.6.2 Merkmale der Umwelt, Umweltzustand und Umweltprobleme

Die Merkmale der Umwelt sowie relevante Umweltprobleme sind nach Maßgabe der Ziffer 4.1.2.5 des vorliegenden Untersuchungsrahmens sowie auf Basis der im Kapitel 4.3.1.5 (Seiten 355 ff.) des Antrags enthaltenen Ausführungen darzustellen. Die Umweltmerkmale sind auf der Basis einer formalisierten Bewertungsmethode (flächendeckende Landschaftsbildbewertung, die auf der Grundlage der gemäß Seite 328 des Antrags aufgeführten Sachverhalte im Untersuchungsraum durchgeführt wird) darzustellen.

Bei der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des Landschaftsbildes hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes sind auch relevante Kumulationswirkungen mit anderen Planungen und Maßnahmen einzubeziehen.

4.1.3.6.3 Datengrundlagen

Die erforderlichen Informationen sind neben den genannten Quellen auch aus den in Tabelle 27 (Seite 322) des Antrags genannten Landes- und Regionalplänen und Planentwürfen abzuleiten. Zudem sind Landschaftsbildanalysen beziehungsweise digitale Sichtbarkeitsanalysen auf Grundlage geeigneter Modellierungssysteme durchzuführen, die die voraussichtliche Masthöhe sowie sichtverschattend wirkende Raumstrukturen berücksichtigen.

4.1.3.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

4.1.3.7.1 Untersuchungsraum

Die in Kapitel 4.3.1.5 (Tabelle 38, Seiten 357 f.) des Antrags genannten Untersuchungsräume sind der Ermittlung der Umweltauswirkungen zugrunde zu legen. Sollte im Einzelfall anhand der örtlichen Begebenheiten ein abweichender Untersuchungsraum erforderlich sein, ist dieser zu begründen.

4.1.3.7.2 Merkmale der Umwelt, Umweltzustand und Umweltprobleme

Die Merkmale der Umwelt sowie relevante Umweltprobleme sind nach Maßgabe der Ziffer 4.1.2.5 des vorliegenden Untersuchungsrahmens sowie auf Basis der im Kapitel 4.3.1.5 (Seiten 355 ff.) des Antrags enthaltenen Ausführungen darzustellen. Konkretisierend dazu sind Denkmalschutzgebiete i.S.d. § 21 SächsDSchG sowie archäologische Reservate i.S.d. § 23 SächsDSchG zu berücksichtigen.

Es sind insbesondere folgende archäologische Denkmalzonen zu berücksichtigen:

1. Ortslage Crimmitschau-Rudelswalde
2. Dorfkern Frankenhausen

Weiterhin sind insbesondere die betroffenen Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung in Ostthüringen sowie das Rittergut Frankenhausen in Crimmitschau als Kulturerbestandort mit landschaftsprägender Raumwirkung zu berücksichtigen.

Außerdem sind Baudenkmale und Kulturdenkmale i.S.d. § 2 Absatz 1 ThürDSchG (insbesondere auch Denkmalensembles) bzw. Kulturdenkmale i.S.d. § 2 Absatz 1 SächsDSchG in Engstellen und Riegeln unabhängig von einem bestehenden Umgebungsschutz zu prüfen.

4.1.3.7.3 Besondere schutzgutspezifische Inhalte nach § 14 g UVPG

Bei Kulturdenkmalen mit Umgebungsschutz ist zusätzlich auf eventuelle Einschränkungen der Sicht- und Erlebbarkeit des Kulturdenkmals unter Berücksichtigung der entsprechenden Distanz einzugehen.

4.1.3.7.4 Datengrundlagen

Konkretisierend zu den in Kapitel 4.3.1.5 (Seite 364) des Antrags aufgeführten Datengrundlagen sind des Weiteren zu berücksichtigen:

1. Denkmalpflegepläne gemäß § 3 ThürDSchG für Denkmalensembles
2. Denkmalbuch gemäß § 4 ThürDSchG
3. Kulturdenkmallisten gemäß § 10 Absatz 1 SächsDSchG
4. Daten des TMIL zu Kulturdenkmalen mit erhöhter Raumwirkung in Ostthüringen.

4.1.3.8 Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Konkretisierend zu den in Kapitel 4.3.1.5 (Seite 364 f.) des Antrags aufgeführten Untersuchungsinhalten ist Folgendes zu berücksichtigen:

Durch einen Schutzgut übergreifenden Prüfansatz sind komplexe Raumsituationen herauszuarbeiten und in einer zusammenschauenden Analyse und Aggregation darzustellen.

Bei Gebieten mit geringem Flurabstand des Grundwassers sind Wechselwirkungen zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu betrachten.

4.2 Untersuchungen zur Natura 2000 Verträglichkeit

Die in Kapitel 4.3.2 (Seite 365-374) des Antrags vorgeschlagene Vorgehensweise zur Verträglichkeitsuntersuchung der Natura 2000-Gebiete ist vorbehaltlich der nachfolgenden Ausführungen anzuwenden.

Konkretisierend zum Kapitel 4.3.2 des Antrags wird Folgendes festgelegt:

Die Wirkfaktoren aus Kapitel 4.3.1.3 (Seite 346) des Antrags sind hinsichtlich ihrer Relevanz für die Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung zu nennen und zu ergänzen. Hierbei ist u.a. folgende Quelle heranzuziehen: Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP-Info.de). Die Vorprüfung muss zusätzlich zur Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren auch eine überschlägige Ermittlung der Wirkintensität und maximaler Einflussbereiche bzw. Wirkräume umfassen. Die Reichweite der Wirkfaktoren ist dabei ausgehend vom Rand des Trassenkorridors zu bemessen.

Die Bewertung der Erheblichkeit hat anhand geeigneter naturschutzfachlicher Bewertungsmethoden zu erfolgen, die dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechen. Die Bewertungsgrundlagen sind unter anderem den einschlägigen bundes- und landesspezifischen Standardwerken und Leitfäden zu entnehmen, wie:

1. Lambrecht und Trautner (2007): Fachinformationssystem und Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussbericht Juni 2007,
2. Lambrecht und Trautner (2004): Ermittlung von erheblichem Beeinträchtigungen im Rahmen der der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung – Endbericht April 2004,
3. Europäische Kommission Generaldirektion Umwelt (2001): Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete, Methodik-Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Abs. 3 und 4 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie – FFH-RL).

Ergänzend ist zu berücksichtigen, dass für die unter Kap. 4.3.2.4 des Antrags aufgeführten Standarddatenbögen für den Freistaat Thüringen eine neue Fassung des Jahres 2016 sowie für den Freistaat Sachsen ein aktualisierter Meldestand des Jahres 2015 vorliegen, die entsprechend zu verwenden sind.

In Ergänzung zu den Ausführungen in Kapitel 4.3.2.3 (Seiten 370 f.) des Antrags sind die nachfolgenden Gebiete mit in die Prüfungen aufzunehmen:

1. DE 4940-420 „Nordöstliches Altenburger Land“,
2. DE 5238-303 „Elstertal zwischen Greiz und Wünschendorf“,
3. DE 5237-420 „Auma-Aue mit Wolcheteiche und Struthbach-Niederung“.

4.3 Vorprüfung zum Artenschutz

Die in Kapitel 4.3.3.2 (Seiten 374 ff.) des Antrags vorgeschlagene Vorgehensweise zur artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung (ASE) ist vorbehaltlich der in den folgenden Kapiteln dargelegten Anpassungen anzuwenden.

4.3.1 Auswahl der in der BFP „prüfrelevanten Arten“ aus der Gesamtheit der planungsrelevanten Arten

Zur Nachvollziehbarkeit ist eine Prüfliste für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie zu erarbeiten, die folgende Punkte enthält:

1. (Potenzielles) Vorkommen der Art in den Lebensräumen des Planungsraumes (potentielles/nachgewiesenes Vorkommen),
2. Naturschutzfachliche Bedeutung im Funktionsgefüge des Bezugsraumes (RL, NWI),
3. Erforderlicher Hauptlebensraum der Art für Fortpflanzungs- und Ruhestätten,
4. Potentielle Betroffenheit durch Wirkfaktoren,
5. Begründung (zur Dokumentation inkl. Quellenangaben),
6. Prüfvermerk (gutachterliche Empfehlung, ob weitergehende Prüfung).

Die Wirkfaktoren aus Kapitel 4.3.1.3 (Seite 346) des Antrags sind hinsichtlich ihrer Relevanz für die ASE zu nennen und zu ergänzen (z.B. Verlust von Biotopen und Habitaten durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Wirkfaktoren durch die Bauphase, Wirkung von Provisorien). Hierbei ist u.a. folgende Quelle heranzuziehen: Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP-Info.de).

Die Voraussetzungen für eine Abschichtung hinsichtlich der Betroffenheit durch Wirkfaktoren sind eindeutig zu bestimmen bzw. valide abzuschätzen. Diesbezüglich sind die Angaben zu den Wirkfaktoren bezüglich ihrer Reichweite, Intensität, Art, Dauer und ihres Umfangs zu konkretisieren oder durch pauschale Wirkbereiche und „Worst-Case“-Annahmen (z.B. maximale Baubereiche) zu operationalisieren. Der Bezug zu den jeweiligen Arten und räumlichen Situationen ist zu berücksichtigen. Die Untersuchungsräume zur Bestandsermittlung auf Seite 339 des Antrags sind entsprechend anzupassen.

Es sind für die jeweiligen Arten nur etablierte Möglichkeiten der Konfliktminimierung zu berücksichtigen. Zusätzlich ist die konkrete räumliche Konstellation unter Einbeziehung ggf. vorhandener Vorbelastungen (vgl. Parameter zur Einstufung des konstellationsspezifischen Risikos für Vögel an Freileitungen) zu berücksichtigen.

Die Herleitung der durch die Vorhabenwirkungen räumlich potentiell betroffenen Arten ist auf Grundlage der Aktionsräume und Mobilität der Arten abzuleiten. Dabei sind folgende Quellen hinsichtlich ihrer Relevanz für das Vorhaben auszuwerten:

1. Orientierungswerte für planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanzen von Vogelarten (GASSNER et al. 2010: 192 ff.),

2. Angaben zu den zentralen und weiteren Aktionsräumen von Arten (ROGAHN & BERNOTAT 2016),
3. Empfehlungen zur Berücksichtigung der tierökologischen Belange beim Leitungsbau auf der Höchstspannungsebene (LLUR),
4. FLADE (1994) und GARNIEL ET AL. (2010): Spezielle Empfindlichkeit der Avifauna gegenüber den von Freileitungsvorhaben ausgehenden bau- und anlagebedingten Wirkfaktoren an den Raumbedarf/ Aktionsradien sowie Fluchtdistanzen und Störradien.

Die von der Naturschutzabteilung der TLUG erstellten Arbeitshilfen zu den im Freistaat Thüringen zu beachtenden Tier- und Pflanzenarten sind zugrunde zu legen und gutachterlich zu prüfen.

Zur Prüfung, ob Arten im Wirkbereich des Vorhabens vorkommen können, sind ergänzend zu den im Antrag genannten folgende Quellen hinsichtlich der Verbreitung, der Biologie und der Ökologie heranzuziehen:

1. Artensteckbriefe (Anhang-IV-Arten FFH-RL; streng geschützte Arten)[1]
2. Ggf. Artensteckbriefe (Anhang-II-Arten FFH-RL)[2]
3. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Münster, 1. Auflage

4.3.2 Bestandsermittlung der prüfrelevanten Arten im Untersuchungsraum

Grundsätzlich ist der im Kapitel 4.3.3.2 (Seiten 374 ff.) des Antrags verwendete Untersuchungsraum zu Grunde zu legen und artspezifisch zu konkretisieren. Die Reichweite der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren sowie die Aktionsbereiche prüfrelevanter Arten im Untersuchungsraum sind dabei zugrunde zu legen. Für die Ermittlung der untersuchungsrelevanten Bereiche sind neben der in Kapitel 4.3.3.1 genannten Potentialabschätzung insbesondere die folgenden Quellen und Hinweise ergänzend zu den im Antrag genannten zu beachten:

1. „Informationssystem Vögel in Deutschland online“ des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten,

---

[1] Vgl. http://www.thueringen.de/th8/tlug/umweltthemen/naturschutz/zoo_artenschutz/artenschutz/artengruppen/index.aspx
[2] Vgl. http://www.thueringen.de/th8/tlug/umweltthemen/naturschutz/zoo_artenschutz/artenschutz/artengruppen_anhangII/index.aspx

2. Wasservogelzählung in Thüringen,
3. Hinweise aus dem Workshop zu Ergebnissen der Kartierung im Vorhabengebiet mit Vertretern der regionalen Umweltbehörden und Umweltverbänden vom 26.01.2017 in Gera,
4. Hinweise aus dem Verbändeworkshop zum Leitungsbauvorhaben Röhrsdorf – Weida – Remptendorf vom 19.05.2016,
5. Hinweis auf Gehölzbestände als potentielle Reviere von Greifvögeln (Abfrage bekannter Brutplätze von Rotmilan und Baumfalke),
6. Hinweis zu einem Brutvorkommen des Uhus.

Im Rahmen von Kartierungen sind insbesondere folgende Standards zu beachten:

1. Kartierung der Arten/Brutvogelvorkommen entsprechend vorhandener Methodenstandards (wie z. B. SÜDBECK et al. 2005, ALBRECHT et al. 2015),
2. Kartierung von Kolonien und sonst. Ansammlungen entsprechend vorhandener Methodenstandards (z.B. Schlafplatzerfassungen),
3. Kartierung Rastvogelvorkommen entsprechend vorhandener Methodenstandards (z. B. Rastvogelzählungen),
4. Kartierung von Flugwegen insbesondere von Arten mit großen Aktionsräumen und spezifischer Habitatnutzung über Raumnutzungsanalysen (vgl. z.B: MELUR & LLUR 2013, LANGEMACH & MEYBURG 2011 oder der LAG VSW 2015).

4.3.3 Prognose über den Eintritt der artenschutzrechtlichen Verbote (inkl. CEF)

Abhängig von der Situation ist artspezifisch in Anlehnung an die projektbedingte Mortalität von Tierarten eine Prognose, ob durch das Vorhaben ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten ist, erforderlich. Die Bewertungsmethode des BfN (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016) oder andere gleich geeignete Methoden können dabei hinsichtlich der Mortalitätsgefährdung als Grundlage herangezogen werden. Eigene Erhebungen zu regelmäßigen Flugwegen sind zur Beurteilung des konstellationsspezifischen Risikos im Einzelfall einzubeziehen. Bei weitergehenden Raumnutzungsanalysen sind die Empfehlungen MELUR & LLUR 2013, LANGGEMACH & MEYBURG 2011, LUBW 2013 oder der LAG VSW 2015 zu beachten.

Abhängig von der Situation ist artspezifisch näherungsweise die Abschätzung der Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorzunehmen. Im Weiteren ist zu differenzieren, wie artenschutzrechtlich problematisch die mögliche Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für einzelne Arten ist. Im Zusammenhang mit der eventuellen Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist auch der Aspekt der Störung mit abzuhandeln.

Bei Vogelarten sind im Hinblick auf die Kollisionsgefährdung mindestens die Arten der Gefährdungsklassen A-C (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016) generell zu betrachten. Die Arten der Gefährdungsklasse D sind überschlägig zu betrachten.

Im Hinblick auf betroffene Individuenzahlen sind alle Ansammlungen kollisionsgefährdeter Arten besonders zu nennen. Herauszuarbeiten sind solche Ansammlungen von Arten, die über den jeweiligen Vorhabentyp zumindest eine „mittlere“ Mortalitätsgefährdung aufweisen (Arten der vMGI-Klassen A-C, vgl. BERNOTAT & DIERSCHKE 2016). Bei Arten mit mindestens „hoher“ vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung (Arten der vMGI-Klassen A-B, vgl. BERNOTAT & DIERSCHKE 2016) sind darüber hinaus auch einzelne Brutplätze bei festgestellter Vorhabensrelevanz zu betrachten.

Dort, wo die Brutplätze innerhalb eines z. B. Wasservogel- oder Limikolenbrutgebiets liegen, sind i. d. R. die Gebietsbewertungen vorrangig heranzuziehen. Gastvogelarten sind primär im Rahmen von Rastgebieten zu betrachten. Insgesamt sind Gebiete mit besonderer Relevanz gem. BERNOTAT & DIERSCHKE (2016:157) herauszuarbeiten.

Zur Herausarbeitung des konstellationsspezifischen Kollisionsrisikos nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016:153ff.) ist das räumliche Vorkommen in drei Stufen zu unterscheiden („inmitten / unmittelbar angrenzend“, „zentraler Aktionsraum“ und „weiterer Aktionsraum“).

4.3.4 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Sind Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote erforderlich, so sind diese anhand der konkreten räumlichen Situation und artbezogen für deren Konkretisierung in der Planfeststellung darzustellen (z.B. CEF-Maßnahmen und Vogelmarker). Es ist sicherzustellen, dass diese Maßnahmen auf Ebene der Planfeststellung auch tatsächlich realisierungsfähig sind. Die Wirksamkeit von Vogelmarkern ist artspezifisch darzulegen, i. d. R. ist dabei von einer Minderungswirkung in Höhe von einer Bewertungsstufe (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016) auszugehen.

4.3.5 Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Als Voraussetzungen für eine eventuelle Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist gegebenenfalls zu prüfen, ob eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population zu erwarten ist, ob bei Anhang IV-Arten die Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands vorausgesetzt werden kann und ob zumutbare Alternativen vorliegen.

Neben den räumlichen Alternativen sind auch technische Ausführungen wie insbesondere Einebenenmasten in Betracht zu ziehen.

4.4 Immissionsschutzrechtliche Ersteinschätzung

Ergänzend zu den Ausführungen in Kapitel 4.3.4 (Seite 379) des Antrags ist darzustellen und zu begründen, inwiefern die Anforderungen zur Vorsorge bereits auf der Ebene der Bundesfachplanung berücksichtigt werden.

Die Ermittlung der Immissionsorte und der ggf. überspannten Gebäude oder Gebäudeteile erfolgt nach Maßgabe der Ausführungen unter Ziffer 4.1.3.1 des vorliegenden Untersuchungsrahmens. Dabei sind in der SUP und der immissionsschutzrechtlichen Ersteinschätzung dieselben Immissionsorte zugrunde zu legen.

5. Angaben zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen

Die in Kapitel 4.4 (Seiten 379 f.) des Antrags dargestellte methodische Herangehensweise ist bei der Beurteilung einer möglichen Relevanz von sonstigen öffentlichen und privaten Belangen heranzuziehen. Ergänzend dazu sind auch vorhabenrelevante Belange zu untersuchen, von denen die Vorhabenträgerin im Rahmen der weiteren Planungen Kenntnis erlangt.

Durch die Vorhabenträgerin ist insbesondere zu untersuchen, ob und inwiefern Konflikte mit den gemeindlichen Planungen ausgelöst werden. Hierzu ist es erforderlich, alle an Querriegeln und Engstellen relevanten Planungen zu ermitteln.

Darüber hinaus sind die im Kapitel 4.3.1.5 (Seiten 355 ff.) des Antrags als „sonstige Sachgüter“ (Seite 364) aufgeführten Belange als sonstige öffentliche und private Belange zu untersuchen und in den Unterlagen nach § 8 NABEG darzulegen.

Da sich mehrere als ernsthaft in Betracht kommende Alternativen zum Trassenkorridorvorschlag (T4) im nördlichen Bereich (Segmente 16, 18, 20, 22, 23, 25) möglicherweise zu einem Teil in dem 5.000m-Schutzbereich der Luftverteidigungsradaranlage GLEINA befinden, ist außerdem darzustellen, ob auf Ebene der Bundesfachplanung diesbezüglich bereits eine konkrete Betroffenheit festzustellen bzw. ob diese bereits auszuschließen ist. Sofern eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, ist die Genehmigungsfähigkeit nach Schutzbereichsgesetz mit der Bundeswehr zu klären.

Für die räumlich betroffenen Segmente für den Verlauf des Trassenkorridorvorschlags (T4) sowie der als ernsthaft in Betracht kommende Alternativen gekennzeichneten südlichen Trassenkorridorverläufe (Segmente 14, 15, 19 und 24) muss geprüft werden, inwiefern die Möglichkeit besteht, ggf. mittels der späteren Mastkonfiguration nicht über 288,0 m über NN zu gelangen, sodass die Masten nicht im Erfassungsbereich der Anlage liegen.

Zudem ist zu prüfen, ob die im nördlichen Bereich des Abschnittes gelegenen Alternativen die dort ausgewiesene Jettiefflugstrecke betreffen bzw. inwieweit ausreichender Passageraum für die spätere Trassierung in der Planfeststellung verbleibt.

Des Weiteren ist zu prüfen, inwieweit es durch die im nördlichen Bereich liegende Alternative (insbesondere in den Segmenten 7 und 13) zu einer Beeinträchtigung des Segelsportgeländes Göpfersdorf kommt.

Im Bereich des Landkreises Zwickau ist die mögliche Beeinflussung von Flurbereinigungsverfahren durch die Segmente 5 sowie 14 bzw. 15 zu prüfen, insbesondere in den Bereichen Niederfrohna und Schönberg.

Anhand der Daten der Länderbehörden, z.B. des Subrosionskatasters oder zum Altbergbau, ist festzustellen, inwieweit eine Beeinträchtigung der Standsicherheit der Leitung bereits auf der Ebene der Bundesfachplanung auszuschließen ist bzw. diese angenommen werden kann.

Ferner sind die Belange der Infrastruktur, des Funkbetriebs oder des Straßenbaus zu beachten, sofern sie nicht bereits im Rahmen der Raumverträglichkeit behandelt werden. Dabei sind auch zusätzliche Wirkungen, die beispielsweise durch Abstandsgebote und Höhenbeschränkungen entstehen können, zu betrachten.

6. Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich

Für den Vergleich der Trassenkorridoralternativen und die Gesamtbeurteilung ist die in Kapitel 4.5 (Seiten 380 f.) des Antrags dargestellte Vorgehensweise unter Berücksichtigung der folgenden Maßgabe zugrunde zu legen:

Der Vergleich der Trassenkorridoralternativen und die verbal-argumentative Begründung zur Vorbereitung der Abwägungsentscheidung hat alle nachvollziehbar hergeleiteten Kriterien zu enthalten, die mit dem ihnen angemessenen Gewicht in den Gesamtalternativenvergleich eingestellt werden müssen.

Folgende Segmentkombinationen sind als Punkt-zu-Punkt-Verbindung miteinander zu vergleichen sowie Alternativenvergleiche zwischen den Netzverknüpfungspunkten Röhrsdorf und Weida durchzuführen:

1. 2er-Vergleich der Trassenkorridorsegmentkombination 1, 2, 5 mit 4, 6,
2. 2er-Vergleich der Trassenkorridorsegmentkombination 7, 13, 16, 18, 20 mit 8, 14, 19,
3. 3er-Vergleich der Trassenkorridorsegmentkombination 6, 8, 14, 19 mit 11, 12, 15, 19 sowie 6, 7, 13, 16, 18, 20,

4. 3er-Vergleich der Trassenkorridorsegmentkombination 18, 20, 24, 26 mit 22, 25 sowie mit 23, 25.

Sollten sich aus der Prüfung weitere relevante Konstellationen ergeben, sind diese ebenfalls miteinander zu vergleichen.

Zwischen den Netzverknüpfungspunkten Röhrsdorf und Weida sind die im Antrag (Kapitel 3.4.3.2, Seite 312) dargestellten Segmentkombinationen T4 (Trassenkorridorvorschlag) sowie T1, T2, T3, T5, T6, T8 und T9 (ernsthaft in Betracht kommende Alternativen) miteinander zu vergleichen.